



**Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren
(Marktgebührensatzung)**

vom 03. April 1990

in der Fassung vom 15.12.2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert am 21. Juli 2004 (GBl. S. 469) und der §§ 66 bis 71a der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, S 202) zuletzt geändert am 24. Dezember 2003 (BGBl. I, 2954) hat der Gemeinderat der Stadt Freudenstadt am 15. Dezember 2009 folgende Änderungssatzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung gilt für die in der Wochenmarktsatzung und in der Jahrmarktsatzung der Stadt Freudenstadt in der jeweils geltenden Fassung genannten Märkte.“

Inkrafttreten:

Diese Marktgebührensatzung tritt am 28.12.2009 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Freudenstadt, den 17.12.09

Gez.
Julian Osswald
Oberbürgermeister